



Der Pressesprecher des Landgerichts

Pressemitteilung

Betr.:

Klinik-Wegberg-Verfahren

hier:

Entscheidung über den Befangenheitsantrag; nächste Verhandlungstermine

Das Schwurgericht des Landgerichts Mönchengladbach hat in der Hauptverhandlung am 29.07.2010 die Ablehnung des Sachverständigen Prof. Dr. med. Walz durch den Angeklagten Dr. Arnold P. für begründet erklärt. Die Kammer begründete ihre Entscheidung damit, dass Gründe für ein Misstrauen des Angeklagten Dr. Arnold P. gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen sich aus dem Inhalt des in der Aachener Zeitung am 17. Juni 2010 veröffentlichten Interviews ergeben. In diesem Interview nehme der Sachverständige inhaltlich auf das laufende Verfahren Bezug, bevor sich der Angeklagte – wie in der Hauptverhandlung zuvor angekündigt – zu den durch den Sachverständigen Prof. Dr. med. Walz aufgeworfenen Fragen eingelassen habe. Aus Sicht des Dr. Arnold P. entstehe dadurch der Eindruck, der Sachverständige sei bereits jetzt davon überzeugt, der Angeklagte habe zu Unrecht die Einstellung lebensverlängernder Maßnahmen bei der betroffenen Patientin angeordnet, weil es hierfür keine erkennbaren medizinischen Gründe gebe und der Angeklagte hätte diese Entscheidung jedenfalls nicht allein treffen dürfen. Dadurch werde der Anschein erweckt, der Sachverständige habe schon jetzt eine dem Angeklagten gegenüber negative innere Einstellung eingenommen.

Da der Sachverständige Prof. Dr. med. Walz aus dem Verfahren ausgeschieden ist, muss zunächst ein neuer chirurgischer Sachverständiger bestimmt werden, der sich dann parallel zur Hauptverhandlung in das laufende Verfahren einarbeitet. Ohne Ver-

Vorsitzender Richter am Landgericht Joachim Banke
Hohenzollernstraße 157, 41061 Mönchengladbach
Telefon: 02161/276-0; Durchwahl -222; Fax: -310;
E-Mail: joachim.banke@lg-moenchengladbach.nrw.de
www.lg-moenchengladbach.nrw.de

zögerung wird die Hauptverhandlung nach der Sommerpause am 30.08.2010 um 11:00 Uhr mit dem Verfahrenskomplex betreffend die Patientin Karola O. aus Erkelenz fortgesetzt. Im Anschluss hieran wird über den Verfahrenskomplex betreffend die Patientin Anna St. weiterverhandelt.

Hinsichtlich des Verfahrenskomplexes betreffend der Patientin Karola O. wirft die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach den Angeklagten Dr. Arnold P. und Dr. Ludger D. fahrlässige Tötung vor. Sie hat im Ermittlungsverfahren folgende Feststellungen getroffen, die Grundlage der Anklageschrift vom 24.09.2008 sind:

Die Patientin Karola O. wurde am 16.12.2006 nach einem Sturz aus ihrem Bett notfallmäßig in die chirurgische Abteilung des St. Antonius-Krankenhauses in Wegberg eingewiesen. Die sofort gefertigten Röntgenaufnahmen des Schädels, des Thorax, des Beckens und der linken Hüfte ergaben den Befund einer medialen Schenkelhalsfraktur (sowie einer Schädelprellung). Im Krankenhaus war aufgrund von Vorerkrankungen bekannt, dass die Patientin unter anderem unter Blutarmut (Anämie) litt. Der Laborbefund ergab insoweit einen Blutfarbstoffwert (Hämoglobinwert) von 7,1 mg/dl.

Der zuständige Chefarzt der Anästhesie, der Angeklagte Dr. Ludger D., stuft die Risikolage der Patientin Karola O. dementsprechend hoch ein und vermerkt die Blutarmut ausdrücklich im Narkoseprotokoll.

Der Angeklagte Dr. Arnold P. (als verantwortlicher Operateur) und der Angeklagte Dr. Ludger D. (als Anästhesist) entschlossen sich zur sofortigen Operation der Patientin Karola O. Trotz des äußerst grenzwertigen Blutfarbstoffwertes von 7,1 mg/dl entschieden beide Angeklagte absprachegemäß, angesichts der (scheinbaren) Dringlichkeit der Operation vorweg und auch begleitend keine Blutkonserven zu verabreichen. Diese Entscheidung war jedoch medizinisch nicht vertretbar und stellt sich als ärztliche Sorgfaltspflichtverletzung beider Angeklagten dar. Zum einen handelte es sich bei der Schenkelfraktur um einen Notfall mit aufschiebbarer Dringlichkeit. Es hätte genügend Zeit zu einer Auftransfusion bestanden. Zum anderen bedeutet die Einleitung einer Schenkelhals-Operation bei einem Ausgangs-Blutfarbstoff von 7,1 mg/dl ohne vorherige oder wenigstens simultane Bluttransfusion angesichts der bekannten Blutarmut und Risikolage bei der Patientin Karola O. ein aus medizinischer Sicht unvertretbar hohes Risiko.

Während der Operation kam es zu einem massiven und lebensbedrohlichen Blutdruckabfall und zu einem erheblichen Abfall der Sauerstoffsättigung.

Erst danach orderten die Angeklagten eilig zwei Blutkonserven, die die Patientin auch zeitnah erhielt. Die nachträgliche Gabe beider Blutkonserven und Verabreichung von Katecholamindosen führte nur zu einer vorübergehenden Blutdruckerholung. Die Patientin verstarb am selben Tag an Kreislaufversagen.

Die nach allgemeinem medizinischem Standard bei Bluttransfusionen üblichen – und erst recht in der konkreten Situation angebrachten – Kontrollen des Hämoglobinwertes bei der Patientin Karola O. wurden während des gesamten Zeitraumes nicht vorgenommen. Das todesursächliche Kreislaufversagen war eine unmittelbare Folge des eingetretenen Volumenmangels. Bei der Beachtung des medizinischen Standards mit einer präoperativen und/oder zur Operation simultanen Bluttransfusion wäre der perioperative Tod der Patientin Karola O. mit großer Wahrscheinlichkeit verhindert worden. Die konkrete Gefahrensituation hätte sie dementsprechend in jedem Fall überlebt.

Im Termin am 30.08.2010 werden Zeugen zu dem Verfahrenskomplex Karola O. vernommen. Nächster Verhandlungstermin ist dann der 10.09.2010 um 09:15 Uhr.

Mönchengladbach, 2. August 2010

In Vertretung

Dr. Annette Siemes

(stellv. Pressesprecherin des Landgerichts)